

Nachschlagwerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 139; BGB § 843

Auch der Dienstherr muß, wenn er wegen des seinem
verletzten Beamten gezahlten Unfallausgleichs
(§ 139 BEG) bei dem ersatzpflichtigen Dritten gemäß
§ 87 a BEG Rückgriff nimmt, darlegen und beweisen,
daß und in welcher Höhe der Beamte unfallbedingten
Mehrbedarf gehabt hat.

BGH, Urt. v. 13. Januar 1970 - VI ZR 124/68 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 124/68

URTEIL

Verkündet am

13. Januar 1970

Kriegl

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion M [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Professor [REDACTED] -

gegen

Eduard K [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

57

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1970
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber,
Professor Dr. Nußgens, Sonnabend, Dunz und der Bundes-
richterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur
Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bundesbahnbeamte W. [REDACTED] wurde am 10. März 1964,
als er mit seinem Fahrrad zu seiner Dienststelle fuhr,
von dem Kraftwagen des Beklagten angefahren und erheblich
verletzt. Daß der Beklagte den Unfall allein verschuldet
hat, daher W. [REDACTED] alle Schäden zu ersetzen hat, ist
außer Streit.

Die Klägerin, die Deutsche Bundesbahn, hat an
W. [REDACTED], den sie im Dienst gehalten hat, im Hinblick da-
rauf, daß er, nach vorübergehender Dienstunfähigkeit, in



seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war, außer seinen Dienstbezügen Unfallausgleich gemäß § 139 BBG gezahlt. Gestützt auf § 87 a BBG nimmt sie den Beklagten, dessen Versicherer die Schäden im übrigen bezahlt hat, auch auf Erstattung der als Unfallausgleich gezahlten Beträge in Anspruch, weil er verpflichtet sei, Wittmann zum Ausgleich für die durch den Unfall entstandenen vermehrten Bedürfnisse eine Rente zu zahlen. Hinsichtlich der Höhe dieses Mehrbedarfs hat sie nichts vorgebracht. Sie steht auf dem Standpunkt, der Ersatzanspruch Wittmanns sei als Pauschalanspruch auf sie übergegangen, so daß sie einen konkreten Einzelnachweis bezüglich der Wittmann entstandenen Mehrbedürfnisse nicht zu führen brauche.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, die Klägerin sei nicht schon deshalb, weil § 87 a BBG den Übergang der dem verletzten Beamten zustehenden Ersatzansprüche bestimme, berechtigt, vom Beklagten Erstattung der Beträge zu verlangen, die sie gemäß § 139 BBG ihrem Beamten

gezahlt hat. Sie könne vielmehr - dem Grunde und auch der Höhe nach - nur die Beträge verlangen, welche der Beamte kraft § 843 BGB (bzw. §§ 11, 13 StVG) vom Beklagten hätte verlangen können. So aber wie dieser seine unfallbedingten Mehraufwendungen hätte konkret nachweisen müssen, müsse dies auch die Klägerin. Da sie der Aufforderung, die dem verletzten Beamten durch den Unfall erwachsenen Mehraufwendungen darzutun, nicht nachgekommen sei, müsse ihre Klage mangels Nachweis eines Schadens des Beamten abgewiesen werden.

Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts ist richtig. Was die Revision hiergegen vorbringt, greift nicht durch.

I. Nach § 139 BBG mußte die Klägerin ihrem Beamten, weil er laut ärztlichem Gutachten infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt war, Unfallausgleich gewähren. Hierbei kam es nicht darauf an, ob der Beamte, der im Dienst geblieben war und weiterhin seine vollen Dienstbezüge erhalten hat, überhaupt konkret einen Erwerbsschaden hatte oder wie hoch dieser oder seine etwaigen Aufwendungen zur Erhaltung und Verwertung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit waren. Bei der Anwendung des § 139 BBG kam es allein auf die abstrakte Erwerbsbeschränkung an, die nach den Sätzen des § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes zu bestimmen war.

Nun erklärt zwar § 87 a BBG, daß ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten infolge seiner Körperverletzung zusteht, insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser infolge der Körperverletzung zur Gewährung einer Versorgung verpflichtet ist. Auch ist der hier von der Klägerin gewährte Unfallausgleich eine Versorgung (vgl. §§ 105, 134, 139 BBG; Plog/Wiedow, BBG § 87 a Rdnr. 16 S. 14). Es steht aber außer Frage, daß die Klägerin ihren Erstattungsanspruch nicht schon aus diesen Bestimmungen der §§ 139, 87 a BBG herleiten kann. Zwar hat der Beklagte verschuldet, daß die Klägerin ihrem Beamten einen Unfallausgleich zahlen muß. Dadurch allein ist ihr aber noch kein eigener Ersatzanspruch erwachsen. Der Dienstherr kann nicht etwa den ihm selbst durch den Dienstunfall erwachsenen Drittschaden geltend machen (BGHZ 9, 179, 186). Die Bestimmung des § 87 a BBG gibt ihm nur einen Ersatzanspruch, wenn und soweit der Beamte gesetzliche Schadensersatzansprüche hat.

II. Somit kommt es darauf an, ob der verletzte Beamte einen Ersatzanspruch gegen den Beklagten hatte, den die Klägerin kraft Rechtsübergangs nach § 87 a BBG geltend machen kann.

1. Daß insofern dem Grunde nach eine Haftung des Beklagten bestehen kann, wird auch von ihm nicht geleugnet.

Es ist durchaus möglich, daß der Unfall eine Vermehrung seiner Bedürfnisse verursacht hat, für die er vom Beklagten Ersatz fordern konnte (§ 843 BGB bzw. §§ 11, 13 StVG). Daß ein Dienstherr, der Unfallausgleich

gezahlt hat, auf diesen Ersatzanspruch greifen kann, weil Unfallausgleich und Mehrbedarfsrente dem gleichen Zweck dienen, also kongruent sind, hat der Senat - unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zu dieser Frage - in seinem Urteil vom 23. Februar 1965 bejaht (VI ZR 30/64 - VersR 1965, 563; vgl. auch Urteil vom 10. November 1964 - VI ZR 186/63 - VersR 1964, 1307). Davon geht auch das Berufungsgericht aus.

2. Der Streit der Parteien geht um die mit der Höhe des so auf die Klägerin möglicherweise übergegangenen Ersatzanspruchs zusammenhängende Frage, ob das Berufungsgericht zu Recht von der Klägerin die Darlegung verlangt hat, daß der Beamte in der Tat unfallbedingten Mehrbedarf gehabt hat.

a) Auch die Klägerin und die Revision verkennen nicht, daß der Richter einem Verletzten nur dann eine Rente wegen vermehrter Bedürfnisse zusprechen darf, wenn dieser im einzelnen und konkret behauptet und dargetan hat, daß und in welcher Höhe seine Bedürfnisse infolge der Verletzung vermehrt worden sind (vgl. Soergel/Zeuner, BGB 10. Aufl. Rdnr. 7, 10 zu § 843; Floegel/Hartung/Jagusch StVG 18. Aufl. § 11 Anm. 3). Eine abstrakte Schadensberechnung ist ihm grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt nicht nur für den Nachweis eines Verdienstausfalls (§ 842 BGB), sondern auch für den Nachweis unfallbedingten Mehrbedarfs (§ 843 BGB). Daß dem Verletzten und dem Richter allerdings die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zu Hilfe kommt, bedarf keiner Erörterung.

b) Zu Unrecht meint die Revision, diese Grundsätze könnten dann nicht gelten, wenn der Dienstherr Erstattung des von ihm gezahlten Unfallausgleichs fordere.

aa) Richtig ist zwar, daß der Unfallausgleich seinem Kern nach einen vom Dienstherrn zu zahlenden Ausgleich für die Aufwendungen darstellt, die der verletzte Beamte infolge der unfallbedingten Erwerbsbeschränkung hat oder doch haben kann. Eben dieser Zweck des Unfallausgleichs hat den Senat bewogen, in seinem Urteil vom 23. Februar 1965 die Kongruenz des Ersatzanspruchs aus § 843 BGB mit dem Unfallausgleich zu bejahen. Richtig ist auch, worauf die Revision vor allem abhebt, daß nach § 139 BBG dieser Unfall-Ausgleich vom Dienstherrn pauschaliert festgesetzt wird und zu zahlen ist, also ohne Nachweis konkreten Mehrbedarfs oder bereits gemachter Aufwendungen (so BVerwGE 15, 51, 53; 16, 235, 240; 25, 46, 49; Plog/Wiedow aaO § 139 Rdnr.2). Die Pauschalierung gilt aber nur im Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, nicht auch im Verhältnis des Beamten zum ersatzpflichtigen Dritten, hier dem Beklagten. In dieser Richtung hat die Pauschalierung lediglich die Bedeutung, daß die vom Dienstherrn gezahlten oder zu zahlenden Beträge die Höchstsumme bilden, bis zu der der Ersatzpflichtige dem Dienstherrn haftet. Davon aber, daß er sie ihm auf jeden Fall zu erstatten hätte, also auch dann, wenn der verletzte Beamte konkret keinen unfallbedingten Mehrbedarf gehabt hat, kann keine Rede sein.

Der in § 87 a BBG angeordnete Rechtsübergang darf niemals dazu führen, daß der Schädiger im Endergebnis

(an den Dienstherrn kraft Übergangs, an den Beamten im übrigen) mehr leisten müßte, als er ohne diese cessio legis zu zahlen hätte (vgl. Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 10. Aufl. TZ 1596; Kallfelz, VersR 1963, 204). Zuweilen führen allerdings die Bestimmungen der Beamtengesetze dazu, daß der Dienstherr seinem verletzten Beamten mehr zahlen muß, als an sich zum Ausgleich des objektiv bestehenden Erwerbsschadens usw. erforderlich wäre. Dann aber gibt die auf § 87 a BBG beruhende Stellung des Dienstherrn als Legalzessionar ihm nicht das Recht, vom Schädiger ohne weiteres Erstattung dieses Mehrbetrages zu verlangen (vgl. Senatsurteil vom 27. Juni 1967 - VI ZR 3/66 - VersR 1967, 953). Die Höhe des abstrakten Unfallausgleichs und des konkreten Mehrbedarfsanspruchs aus § 843 BGB müssen daher getrennt untersucht werden (vgl. BGHZ GSZ 9, 189; auch Pentz NJW 1958, 1069, 1071). Beträgt beispielsweise der Unfallausgleich monatlich 45 DM, muß aber der Beamte 50 DM aufwenden, so geht der Anspruch in Höhe der 45 DM auf den Dienstherrn über, in Höhe von 5 DM verbleibt er dem Beamten (vgl. das Senatsurteil vom 10. November 1964 - VI ZR 186/63 - VersR 1964, 1307). Auch bei den vom Dienstherrn geltend gemachten Ersatzansprüchen muß, sollen ungerechtfertigte Verkürzungen des Beamten oder unberechtigte Belastungen des Schädigers vermieden werden, der Nachweis gefordert werden, in welcher Höhe der Beamte, wäre er selbst voll sachbefugt, Ersatz verlangen könnte.

bb) Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die Regelung, die der Gesetzgeber in § 1542 Abs. 2 RVO

zugunsten der Sozialversicherungsträger getroffen hat. Diese, ebenfalls Legalzessionäre der an sich Ersatzberechtigten, können vom ersatzpflichtigen Dritten grundsätzlich ohne Einzelnachweis konkreter Aufwendungen die Pauschalbeträge verlangen, die sie nach § 1524 Abs. 1 Satz 2 - 4 RVO für Krankenpflegekosten berechnet haben (vgl. BGHZ 12, 154).

Eine analoge Anwendung des § 1542 Abs. 2 RVO kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Sachverhalt, der den Gesetzgeber zur Zulassung einer pauschalierten Berechnung veranlaßt hat, im zu entscheidenden Fall ähnlich liegt. Dies hat der Senat für die Familienhilfe des § 205 c RVO bejaht (Senatsurteil vom 21. Januar 1958 - VI ZR 295/56 - VersR 1958, 153), ebenso für die einem Rentner gewährten Versicherungsleistungen (Urteil vom 8. Februar 1966 - VI ZR 200/64 - VersR 1966, 336). Eine solche rechtsähnliche Lage ist hier jedoch nicht gegeben. Die Vorschrift des § 1542 Abs. 2 RVO ist durch die besonderen Verhältnisse geboten, in denen sich eine Versicherungsanstalt befindet, wenn sie dem Verletzten ein Heilverfahren gewährt hat; einer ausdehnenden Anwendung sind daher enge Grenzen gesetzt (vgl. auch Wussow Wj 1964, 27; Gunkel in Kraftverkehrsrecht von A-Z, Sozialversicherung, Rückgriff aus § 1542 RVO, Erläuterungen 4 Bl. 11 R). Der Versicherungsträger hat nämlich in aller Regel die Krankenpflege und die Krankenhauspflege dem Versicherten nicht in Geld, sondern als Sachleistungen (in natura) zur Verfügung gestellt. Er würde sich daher Nachweis- und Berechnungsschwierigkeiten gegenüber sehen, wenn der ersatzpflichtige Dritte von ihm den Beweis der im Einzelfall konkret ausgegebenen Beträge verlangte (vgl. Wussow aaO TZ 1474; Geigel, Haftpflichtprozeß, 14. Aufl. Kapitel 30 Rdnr. 112). Um dies zu vermeiden und den

Ersatzanspruch in einfacher Weise und ohne wenig sinnvollen Verwaltungsaufwand berechnen zu können, hat § 1542 Abs. 2 RVO das in § 1524 RVO geregelte Abrechnungsverfahren auch für die privatrechtliche Inanspruchnahme des Dritten zugelassen.

Im vorliegenden Fall bestehen solche Schwierigkeiten nicht. Die Klägerin kann ihre Aufwendungen, da sie keine Sach-, sondern Barleistungen darstellen, ohne weiteres beziffern. Sie kann aber auch - so wie dies der verletzte Beamte, könnte er selbst klagen, tun könnte - im einzelnen angeben und belegen, welche unfallbedingten Mehrausgaben dieser gehabt hat. Ihr dies abzunehmen, besteht kein Anlaß, zumal sie sich selbstverständlich der in § 287 ZPO zugelassenen Schätzungen bedienen kann (vgl. BayObLG VersR 1968, 949 für Art. 96 des bayerischen Beamtengesetzes).

cc) Von diesen Grundsätzen ist der Senat auch bisher stets ausgegangen. So hat er schon in seinem Urteil vom 16. Mai 1961 (VI ZR 120/60 - VersR 1961, 638, 640) u.a. darauf abgestellt, daß der verletzte Beamte nach den ärztlichen Gutachten keiner zusätzlichen Nahrungs- und Stärkungsmittel bedurfte, der Anspruch des Dienstherrn daher schon aus diesem Grunde abzuweisen war (vgl. auch die Berechnungen in dem Urteil vom 10. November 1964 - VersR 1964, 1307). In seinem Urteil vom 23. Februar 1965 (VersR 1965, 563) hat der Senat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil dieses es offen gelassen hatte, ob der Beamte (Soldat) infolge der Unfallverletzungen Aufwendungen für erhöhte Bedürfnisse hatte, für die er gemäß § 843 Abs. 1 BGB von der Beklagten Ersatz verlangen könnte.

3. Hilfsweise macht die Revision geltend, im vorliegenden Fall seien allein schon deshalb unfallbedingte Mehrbedürfnisse des Beamten anzunehmen, weil er erheblich verletzt worden (Schenkelhalsbruch) und ein Dauerschaden zurückgeblieben sei. Die Revision meint, die Klägerin sei schon durch ihren Hinweis auf diesen Sachverhalt der ihr nach § 287 ZPO obliegenden Darlegungslast nachgekommen.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Gewiß wird oft ein Verletzter, der unter Dauerfolgen eines Unfalls zu leiden hat, Bedürfnisse und Ausgaben haben, die ein gesunder Mensch in diesem Umfang nicht hat. Richtig mag auch sein, daß diese Erfahrung der Einführung des Unfallausgleichs durch § 139 BBG zugrunde liegt und, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 % beträgt, zur Gewährung pauschalierter Renten führt. Geht es aber, wie hier, darum, den bürgerlich-rechtlichen Anspruch des Beamten gegen den Schädiger seiner Höhe nach festzustellen oder in Anwendung des § 287 ZPO verläßlich zu schätzen, so muß der Anspruchsteller zumindest soviel an konkreten Tatsachen vortragen, daß der Schluß gerechtfertigt ist, der Verletzte sei zu Mehrausgaben genötigt, und daß eine Schätzung, jedenfalls eines Durchschnittsbetrages erlaubt ist (vgl. auch KG VersR 1969, 260). Hier hatte der Beklagte stets bestritten, daß die Bedürfnisse des verletzten Beamten durch den Unfall gesteigert worden seien, und behauptet, dieser habe, abgesehen von der abstrakt festgesetzten Minderung seiner allgemeinen Erwerbsfähigkeit, konkret keinerlei Mehrbedarf gehabt. Die Klägerin hat für das Gegenteil

weder Wittmann als Zeugen benannt noch andere Beweis-
mittel angeboten. Wenn das Berufungsgericht bei solcher
Sachlage die Voraussetzungen eines Anspruchs aus
§ 843 BGB nicht bejaht hat, so ist das rechtlich einwand-
frei.

Dr. Weber

Wißgens

Sonnabend

Dunz

Scheffen